

ANLAGE 3
zu § 5 Abs. 1 Z 1

Anmeldung zur Fischotterentnahme gem. § 5 Abs. 1 Z 1

Allgemeine Information

Bevor ein Fischotter entnommen werden darf, muss dies spätestens zwei Wochen vor erstmaligem Aufstellen einer Lebendfalle oder vor unmittlbarer Tötung bei der NÖ Landesregierung mit diesem Formular **angemeldet** werden.

Dafür sind der Landesregierung pro Kalenderjahr zur betreffenden Teichanlage Angaben zur **Nichtzäunbarkeit** und zum **Fraßschaden** vorzulegen.

Gültigkeitszeitraum der Anmeldung: Kalenderjahr (bitte eintragen)
--

Daten zur Person:	
Natürliche Person	Juristische Person/Gebietskörperschaft
Herr / Frau	Name
Vorname	Gesellschaftsform
Familienname	vertretungsbefugte Person
Geburtsdatum	Geburtsdatum
	ZVR-Zahl/Firmenbuch-Nr./Kennziffer Unternehmensregister

Adresse und Kontaktdaten:	
Straße	Hausnummer/Stiege/Tür
Postleitzahl	Ort
Telefon	E-Mail

Angaben zur Teichanlage:
betroffenes Grundstück: Grdst.-Nr., KG, Gemeinde
Gewässername:
Plandarstellung: liegt bei / liegt nicht bei (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Teichgröße
Abfischzyklus 1-jährig / 2-jährig (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Begründung der Nichtzäunbarkeit der Teichanlage (z. B. topographische Gründe, Teichgröße, etc.)

Angaben zu Fraßschäden an der Teichanlage (Beschreibung des Schadens - alternativ kann ein Auszug des Teichbuchs beigelegt werden)	

Besetzte Fischart	Besatzmenge (Stück)	Stadium/Alter der Besatzfische	Datum des Besatzes	Abfischmenge (Stück)	Stadium/Alter der abgefischten Fische	Datum der Abfischung

Ort, Datum:
 Unterschrift:

Meldung senden an: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz; post.ru5@noel.gv.at oder per Fax 02742/9005 – 15220



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur